

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Ausstellung <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb <input type="checkbox"/>	Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/>	
Schlachtung <input type="checkbox"/>		Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/>	Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/>	
Sonstiges <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode				
I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
I.25. Fahrtenbuch						
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem	
Identifikationsnummer		Alter		Menge		

II. Gesundheitsinformationen		
<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Die Schafe/Ziegen(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.</p> <p>II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,</p> <p>II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Ursprungsbetrieb gehalten;</p> <p>II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schafen oder Ziegen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,</p> <p>II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.</p> <p>II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb des Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am (Datum im Format TT/MM/JJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt.</p> <p>II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.</p> <p>(2) Entweder: Sie kommen aus Betrieben, die ohne Impfung der Schafe und Ziegen frei von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> sind. Und:</p> <p>(2) Entweder: <input type="checkbox"/> [Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ für die Schafs- und Ziegenpopulation.]</p> <p>(2) Und/Oder: <input type="checkbox"/> [Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Versand bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.]</p> <p>(2) Und/Oder: <input type="checkbox"/> [Sie sind jünger als 6 Monate.]</p> <p>(2) Und/Oder: <input type="checkbox"/> [Sie sind kastriert.]</p> <p>(2) Oder: <input type="checkbox"/> Sie kommen aus Betrieben mit dem Status „frei von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ mit Impfung der Schafe und Ziegen und werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben ohne den Status „frei von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ hinsichtlich der Schafe und Ziegen verbracht.]</p> <p>(2) Entweder: Es handelt sich um gehaltene Schafe, und sie kommen aus Betrieben, in denen während der letzten 42 Tage vor dem Versand keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurde.] <input type="checkbox"/> II.2.3.</p> <p>(2) Und/Oder: Es handelt sich um gehaltene Ziegen, und sie kommen aus Betrieben, in denen zumindest während der letzten 12 Monate vor dem Versand Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden.] <input type="checkbox"/> II.2.3.</p> <p>II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.</p> <p>II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie bei gehaltenen Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurde.</p>		

Teil II: Bescheinigung

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
		II.2.6.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.	
		II.2.7.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> ) gemeldet wurde. Und:	
	(2)		Entweder: <input type="radio"/> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]	
	(2)		Oder: <input type="radio"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:	
			– die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden, und	
			– die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> ) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> II.2.8.	Es handelt sich um gehaltene unkastrierte Schafböcke. Und:	
			– Sie kommen aus Betrieben, in denen in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand kein Fall von infektiöser Epididymitis ( <i>Brucella ovis</i> ) gemeldet wurde, und	
			– sie wurden einer serologischen Untersuchung auf die infektiöse Epididymitis ( <i>Brucella ovis</i> ) unterzogen, die anhand einer Probe, die in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand entnommen wurde, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war.]	
(2)	Entweder: <input type="checkbox"/> II.2.9.	Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> II.2.9.	Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:		
(2)		Entweder: Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei		
	<input type="checkbox"/> II.2.9.1.	von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von		
(2)		<input type="checkbox"/> Entweder: mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]		
		<input type="checkbox"/> II.2.9.1.1.		
(2)		Und/Oder: mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie		
	<input type="checkbox"/> II.2.9.1.2.	wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]		

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an [II.2.9.1.3. mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.2. Und/Oder: Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [II.2.9.2.1.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [II.2.9.2.2.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [II.2.9.2.3.	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.3. Und/Oder: Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]] [II.2.9.3.1.	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.3.2. Und/Oder: Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.4. Und/Oder: Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]] [II.2.9.4.1.	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.4.2. Und/Oder: Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9. Und/Oder: Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.1. Entweder: Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [II.2.9.1.1.	

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [[II.2.9.1.2.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [[II.2.9.1.3.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und: [[II.2.9.2.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [[II.2.9.2.1.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]] [[II.2.9.2.1.	1.
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [[II.2.9.2.1.	2.
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und: [[II.2.9.2.2.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Die Tiere wurden einem an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]] [[II.2.9.2.2.	1.
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]] [[II.2.9.2.2.	2.
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt. [[II.2.9.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [[II.2.9.1.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [[II.2.9.1.1.	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [II.2.9.1.2.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und [II.2.9.1.3.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und [II.2.9.1.4.	
	(2)	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.2.2.	Und/Oder: Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.2.1.	Entweder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.2.2.	Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.2.3.	Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.2.4.	Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und	
	(2)	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.3.3.	Und/Oder: Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.3.1.	Entweder: ohne jegliche Bedingungen, und	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.3.2.	Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.3.3.	Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und	
(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.3.4.	Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und		
(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.9.3.5.	Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
			die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]	
	(2)	Entweder: Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats bestimmt, der/das ○ [II.2.10. gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt, oder für einen Mitgliedstaat, der in Nummer 3.2. des genannten Teils unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Scrapie-Bekämpfungsprogramm genehmigt wurde. Und:		
	(2)	Entweder: ○ [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt.]		
	(2)	Und/Oder: □ [Sie kommen aus einem Betrieb, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 der Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ zuerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Nummer 1.1. des genannten Teils als solcher gelistet wurde.]		
	(2)	Und/Oder: □ [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.]		
	(2)	Und/Oder: □ [Sie kommen aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und sind auch für eine solche Einrichtung, ein solches Institut oder ein solches Zentrum bestimmt.]		
	(2)	Oder: ○ [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]		
	(2)	Oder: ○ Die Tiere sind zur Zucht bestimmt, und sie sind für einen Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats bestimmt, der/das nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Nummer 3.2. des genannten Teils unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Scrapie-Bekämpfungsprogramm genehmigt wurde. Und:		
	(2)	Entweder: ○ [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt.]		
	(2)	Und/Oder: □ [Sie kommen aus einem Betrieb, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 der Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ zuerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Nummer 1.1. des genannten Teils als solcher gelistet wurde.]		
	(2)	Und/Oder: □ [Sie kommen aus einem Betrieb, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 der Status „kontrolliertes Risiko klassischer Scrapie“ zuerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Nummer 1.1. des genannten Teils als solcher gelistet wurde.]		
(2)	Und/Oder: □ [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.]			
(2)	Und/Oder: □ [Sie kommen aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und sind auch für eine solche Einrichtung, ein solches Institut oder ein solches Zentrum bestimmt.]			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
	(2)	Oder: ○ [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]			
	(2)	Oder: ○ [II.2.10.	Die Tiere sind nicht zur Zucht bestimmt, und sie sind für einen Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats bestimmt, der/das nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Nummer 3.2. des genannten Teils unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Scrapie-Bekämpfungsprogramm genehmigt wurde.]		
	II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.			
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.4. Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um Samenspendertiere. Und:			
		II.4.1.	Sie kommen aus einer Besamungsstation und werden im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:		
	(2)	Entweder: ○ [II.4.2.	Sie haben sich seit ihrer Einnistung in die Besamungsstation ununterbrochen dort aufgehalten und wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:]		
	(2)	Oder: ○ [II.4.2.	Sie wurden mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten, vor der Einnistung in eine Besamungsstation erforderlichen Tests unterzogen, die während des der Quarantäne unmittelbar vorhergehenden Zeitraums und während des Quarantänezeitraums durchgeführt wurden. Und:]		
		II.4.3.	Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:		
		II.4.4.	Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]		
II.5.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.				
II.6.	Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.				
(2)(3) <input type="checkbox"/>	[II.7. Seit dem Verlassen ihrer Ursprungsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:				
(2)	Entweder: ○ [Sie kommen aus ihren Ursprungsbetrieben.]				
(2)	Oder: ○ [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]				
(2)	Oder: ○ [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]				
	Tierschutzbescheinigung				
	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am _____ (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.(4)(5)				

	II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Erläuterungen		
	<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>		
	Teil I:		
	Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.		
	Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.		
	Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.		
	Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.		
	Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 45 Absatz 2 oder 4 oder Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere in der Sendung an.		
	Teil II:		
	(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. (4) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere. (5) Auszufüllen, wenn die Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat zusammengestellt wurde.		
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			